

# PROTOKOLL

der 106. Sitzung der Eidgenössischen Kommission für Tierversuche  
vom 29. Juni 2009, 10:00-17:00

Seminarraum des Physiologischen Instituts (Raum 1.117), Gebäude 9, Universität Freiburg  
Chemin du Musée 5, Fribourg

---

Anwesend: Dr. Regula VOGEL (Vorsitz)  
Dr. Marcel GYGER  
Dr. Bernhard HEINIGER  
Dr. Nicola JÄGGIN  
Frau Claudia MERTENS  
Herr Jacques VOLAND  
Dr. Walter ZELLER

BVET: Frau Ursula MOSER (Protokoll)  
Dr. Heinrich BINDER  
Dr. Michel LEHMANN

Entschuldigt:  
Frau Silvia MATILE-STEINER  
Dr. Margret SCHLUMPF

---

## Traktanden:

- 1 Protokoll der 105. Sitzung
- 2 Stand Umsetzung E-TV und Stand E-Tierversuche (VerTi-V)
- 3 Stand Amtsverordnung Tierversuche (Tierversuchsverordnung); Kurzdiskussion der Änderungen als Feedback zuhanden BVET (Beilage: vollständiger vertraulicher Entwurf)
- 4 Zielsetzung der Beobachtung der 2 laufenden Versuchsanordnungen mit Primaten (zu welchen Aspekten will die Kommission vertieft Kenntnisse erhalten).
- 5 Varia
  - a. Besuchsangebot Universität Zürich: Organisatorische Aspekte (es erfolgt keine separate Einladung)

**13:00 Mittagessen**

**14:00-ca. 16:00 Besuch im Labor von** 

---

## Traktandum 1: Protokoll der 105. Sitzung

Das Protokoll wird ohne weitere Modifikation verdankt. Die offenen Pendenzen, wie diverse Formulare, die vom BVET erarbeitet werden, stehen noch aus und sollten mit einer Verzögerung im Verlauf des Sommers erstellt werden. Eine weitere Pendezen betreffend die Veröffentlichung von Daten zu Tierversuchen soll vom BVET anhand des englischen Beispiels die Möglichkeiten aufgezeigt werden, in welcher Form Daten publiziert werden könnten. Beispiele aus England werden an der nächsten EKTU-Sitzung mittels Internetprojektion demonstriert.

## Traktandum 2: Stand Umsetzung E-TV und Stand E-Tierversuche (VerTi-V)

berichtet über den Projektreview: darin werden die Schwierigkeiten des Projektes erkannt. Die Codereview erwähnt aber auch die bereits gemachte Arbeit, die inhaltlich i.O. ist und sieht als Hauptproblem die Organisation als Folge daraus, wird eine professionelle IT-Leitung bzw. eine neuen Projektleitung gesucht. Dadurch ergibt sich eine Terminverschiebung um ca. 1 Jahr. Die fachliche Weiterbearbeitung läuft jedoch gut. Zwei neue Releases sind geplant: Ende Jahr und nächsten Sommer.

ergänzt zu den laufenden Verordnungen, dass die Bundesratsverordnung E-Tierversuch (VerTi-V) und die Tierversuchsverordnung entkoppelt werden und zu unterschiedlichen Fristen umgesetzt werden können. Die Bearbeitungen laufen weiter und die 2. Ämterkonsultation findet für die Tierversuchsverordnung im September, für die VerTi-V im Oktober statt. Die TV-Verordnung soll auf 1.1.2010 in Kraft gesetzt werden, die neue Bundesratsverordnung (VerTi-V) ca. im März.

fragt, ob es keine Anhörung mehr gebe? verneint und erläutert, dass die Möglichkeit einer nochmaligen Stellungnahme im Rahmen der EKTV nur gegeben wurde, da doch noch einige Unklarheiten sind, die das BVET innerhalb der EKTV nochmals diskutieren wollte.

## Traktandum 3: Stand Amtsverordnung Tierversuche (Tierversuchsverordnung); Kurzdiskussion der Änderungen als Feedback zuhanden BVET

Die Präsidentin betont, dass die an die Kommissionsmitglieder verschickten Unterlagen vertraulich sind, die Funktion der EKTV eine beratende ist für das BVET und unterstreicht den Status der Mitglieder als vom Bundesrat ad personam gewählt und nicht als Institution!

Feedback z. h. des BVET: Siehe separates Dokument.

## Traktandum 4: Zielsetzung der Beobachtung der 2 laufenden Versuchsanordnungen mit Primaten (zu welchen Aspekten will die Kommission vertieft Kenntnisse erhalten).

fragt was die Kommission erwarten werde? informiert über den Ablauf: vorgesehen ist, dass die Mitglieder bei einem Versuch dabei sein, Besuch der alten Animalerie und anschließend werden noch Videos über die Haltung, das Training und Versuche gezeigt. schlägt vor Fragen zusammenzutragen, Schwerpunkt wird der Versuchsablauf sein. möchte wissen, wie der Affe in den Stuhl geht. möchte Informationen über das Training und Wasserdeprivation.

## Traktandum 5: Varia

- a) Besuchsangebot Universität Zürich: Organisatorische Aspekte (es erfolgt keine separate Einladung)  
informiert die Mitglieder über den vorgesehenen Besuch der Primatenhaltung in Zürich: es wird einen Rundgang durch die Haltung geben und die 4 verbleibenden Primaten besichtigt. Der Forscher disloziert mit seinen Tieren nach Göttingen.
- b) Kommissionsverordnung  
Die Präsidentin informiert über eine neue Kommissionsverordnung betreffend Taggeld der Kommissionsmitglieder: Ab 2010 sollte der Taggeldansatz von 150.- auf 200.- CHF steigen!

Ende der Sitzung: 16:30

Liebefeld, den 13. Juli 2009  
Für das Protokoll:

Ursi Moser

**Nächster Sitzungstermin: Doodle-Umfrage im August beachten!**



**Verordnung des BVET  
über die Versuchstierhaltungen und die Erzeugung  
gentechnisch veränderter Tiere sowie  
über die Verfahren bei Tierversuchen**  
(Tierversuchsverordnung)

EKTV-Feedback

**2. Abschnitt: Haltung von Versuchstieren**

**Art. 2 Überwachung der Versuchstiere**  
(Art. 121 TSchV)

§ Werden bei einem Tier Belastungen festgestellt, so ist dies aufzunehmen und wenn möglich am Gehege oder Käfig eine Markierung anzubringen.

§ Werden bei einem Tier Belastungen festgestellt, so sind an den Gehegen oder Käfigen Markierungen anzubringen.

[REDACTED]

[REDACTED] findet die Formulierung sei nicht praxistauglich. [REDACTED] erläutert, die Formulierung entspreche dem Tierschutzgedanken wie er auch sonst praktiziert wird. Man wolle keine Einzelhaltung und Umweltreize seien wichtig. [REDACTED] betont, wie restriktiv die Versuchstierhaltung sei.

[REDACTED] stellt klar, dass vor allem die Zeilimite ein Problem darstelle.

[REDACTED] stellt die Frage ob IVC-Haltung eine komplette Isolierung sei, wenn ja sei nämlich jede Einzelhaltung eine Isolationshaltung. [REDACTED] antwortet, der Begriff Isolation sei schwierig zu definieren. Isolation kann visuell, akustisch oder olfaktorisch sein.

[REDACTED] schlägt vor den Artikel zu streichen. [REDACTED] spricht sich für das Setzen zeitlicher Limiten aus. [REDACTED] erläutert, dass der Artikel 119 für alle Tiere gedacht sei.

Die Idee von [REDACTED] offene Typ 2 -Käfige zu nehmen, so dass die Tiere 1 Jahr darin gehalten werden könnten, geht gemäss [REDACTED] nicht, wegen der Hygiene. Typ 3-Käfige mit Enrichement sollten als Mindestmass gefordert werden. [REDACTED] fragt, wer für die Streichung sei und [REDACTED] wirft ein, was sei wenn der Artikel tatsächlich gestrichen werde? [REDACTED] legt an, es bräuchte ein Projekt dazu um Daten zu sammeln um nach 1-2 Jahren eine neue Beurteilung zu machen.

[REDACTED] findet, die Forderung für angereicherte Käfige sollte aufgenommen werden. [REDACTED] erklärt, das gehe nicht, da dies auf der Verordnungsebene geschehen müsse und nicht auf Ebene Amtsverordnung. Genauer ausgeführt müssten „unverträglich“ und „begrenzte Dauer“ werden. Nach [REDACTED] wäre

dann Gruppenhaltung zu fordern. [redacted] fragt, wie man sich das Sozialleben für Mäuse vorzustellen hat?

[redacted] meint über Käfiggrößen und sieht drei Optionen:

1. Beibehaltung der alten Formulierung
2. Streichung des Artikels
3. Minimalkäfige vorgeben

[redacted] stellt fest, dies würde bedeuten, dass wissenschaftliche Erkenntnisse nötig sind und vor allem gäbe es ökonomische Probleme. Es würden mehr Tiere verwendet. Deshalb sei er für die Streichung.

[redacted] fragt, was den mit dem Vorschlag des „compagnon“-Tieres sei. [redacted] verweist auf die Studie von [redacted] welche diesbezügliche Probleme dazu aufzeigt und diesen Vorschlag beschränkt empfiehlt.

[redacted] möchte abstimmen ob Artikel 3 zu streichen sei, mit Berücksichtigung weiterer Untersuchungen oder nicht. [redacted] wirft ein, das bedeute dann auch keinen Vollzug? [redacted] erklärt, gemäss TSchV Art 119 Abs 2 ist der Vollzug möglich: Einschränkung mit begrenzter Dauer. [redacted] schlägt vor die Einzelhaltung mit Enrichement für 1 Jahr zu erlauben. [redacted] plädiert für Enrichment ab Einzelhaltung und findet eine Abstimmung ohne Variante sei schwierig. [redacted] betont nochmals, dass dies Forderungen auf Ebene Amtsverordnung nicht möglich sei und nimmt den Antrag auf Abstimmung zurück.

Das BVET wird auffordert eine juristische Prüfung den folgenden Forderungen zu machen:

- Haltungsanreicherung für 1 Jahr
- „wird eine Maus länger als 7 Tage einzeln gehalten, muss ihre Umgebung angereichert werden.“

### Art. 9 Genotypisierung

(Art. 120 Abs. 1 und 123 TSchV)

Im Rahmen der Erzeugung und Zucht von Tierlinien oder -stämmen sind Untersuchungen wie das Töten von Tieren für anatomische und pathologische Zwecke, Blutentnahmen und Verhaltenstest zulässig, soweit sie der Beschreibung von deren Eigenschaften dienen. Die Untersuchungen sind tierschonend durchzuführen.

BVET-Vorschlag für neuen Titel: Typisierung

[redacted] findet Verhaltensteste sind nicht unbedeutend und müssten dokumentiert werden. Sie schlägt die Formulierung „bis Schweregrad 1“ vor.

Artikel 1 ist unter Phänotypisierung, diese steht im Zusammenhang mit der Belastungserfassung und ist bereits in der Verordnung geregelt (Art 124 und 142, TSchV) [redacted]

[redacted] fragt sich, wenn bei der Belastungserfassung 100 Tiere getestet werden

	<p>müssen, ob hier dann nicht auch eine Zahl stehen sollte? [redacted] verneint, da Art 142 bereits genügend regelt. Es wird eine klare Dokumentation verlangt.</p> <p>Vorschlag:</p> <p>1 Im Rahmen der Erzeugung und Zucht von Tierlinien oder -stämmen sind Untersuchungen wie das Töten von Tieren für anatomische und pathologische Zwecke, Blutentnahmen und Verhaltenstest mit leichter Belastung zulässig, soweit sie der Beschreibung und Verhaltenstest mit leichter Belastung dienen. Die Untersuchungen sind tierschonend durchzuführen.</p>
<p><b>Art. 10 Grundsätze der Belastungserfassung bei kleinen Nagetieren</b> (Art. 124 TSchV)</p> <p>1 Die Belastungserfassung muss eindeutig dokumentiert werden.</p> <p>Festzuhalten sind:</p> <p>a. Standardparameter, die nach Anhang 4 kontrolliert werden;</p> <p>b. [redacted] vom Normalzustand;</p> <p>c. Kontrollzeit, -datum und -person.</p>	<p>Die EKTV empfiehlt die folgende Streichung.</p> <p>1 Die Belastungserfassung muss eindeutig dokumentiert werden. Festzuhalten sind:</p> <p>a. Standardparameter, die nach Anhang 4 kontrolliert werden;</p> <p>b. [redacted] vom Normalzustand;</p> <p>c. Kontrollzeit, -datum und -person.</p>
<p><b>Art. 12 Belastungserfassung bei neuen oder nicht ausreichend charakterisierten Linien kleiner Nagetiere</b> (Art. 124 TSchV)</p>	<p>Die EKTV empfiehlt das Wiederaufnehmen der belasteten Mutanten im Titel und im Abs 1.</p>
<p><b>Art. 15 Meldung von Belastungen bei neuen oder nicht ausreichend charakterisierten Linien kleiner Nagetiere</b> (Art. 126 und 145 Abs. 1 TSchV)</p> <p>3 Die Meldung erfolgt innert zwei Wochen nachdem festgestellt wurde, dass mehrere Tiere aus mehr als einem Wurf ähnliche Belastungen zeigen.</p>	<p>Die EKTV empfiehlt folgende Streichung.</p> <p>3 Die Meldung erfolgt innert zwei Wochen nachdem festgestellt wurde, dass mehrere Tiere aus mehr als einem Wurf ähnliche Belastungen zeigen.</p>
<p><b>Art. 19 Datenblatt für gentechnisch veränderte Linien und belastete Mutanten</b> (Art. 124 TSchV)</p> <p>2 Das Datenblatt ist spätestens beim Einreichen eines Gesuchs oder einer</p>	<p>2 Das Datenblatt ist spätestens beim Einreichen eines <u>Tierversuchs-Gesuchs</u></p>

<p>Meldung mit der entsprechenden Linie einzugeben.</p>	<p>oder einer Meldung mit der entsprechenden Linie einzugeben.</p>
<p><b>5. Abschnitt: Belastungen</b></p> <p><b>Art. 20 Einteilung der Belastung durch Eingriffe oder Massnahmen</b> (Art. 136 Abs. 2 TSchV)</p> <p>Belastungen durch Eingriffe oder Massnahmen im Rahmen von Tierversuchen werden in die folgenden vier Belastungskategorien eingeteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Schweregrad 0 – keine Belastung: Eingriffe und Handlungen an Tieren zu Versuchszwecken, die den Tieren keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, sie weder in Angst versetzen noch ihr Allgemeinbefinden erheblich beeinträchtigen;</li> <li>Schweregrad 1 – leichte Belastung: Eingriffe und Handlungen an Tieren zu Versuchszwecken, die eine leichte, kurzfristige Belastung (Schmerzen oder Schäden) bewirken;</li> <li>Schweregrad 2 – mittlere Belastung: Eingriffe und Handlungen an Tieren zu Versuchszwecken, die eine mittelgradige kurzfristige oder eine leichte mittel- bis langfristige Belastung (Schmerzen, Leiden oder Schäden, Angst oder erhebliche Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens) bewirken;</li> <li>Schweregrad 3 – schwere Belastung: Eingriffe und Handlungen an Tieren zu Versuchszwecken, die eine schwere bis sehr schwere oder eine mittelgradige mittel- bis langfristige Belastung (schwere Schmerzen, andauerndes Leiden oder schwere Schäden, andauernde Angst oder erhebliche und andauernde Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens) bewirken.</li> </ol> <p><b>Art. 21 Einteilung der genetisch bedingten Belastungen</b> (Art. 124 TSchV)</p> <p>Genetisch bedingte Belastungen der Versuchstiere werden in die vier Belastungskategorien nach Artikel 20 eingeteilt. Die Einteilungskriterien nach Artikel 20 gelten sinngemäss.</p> <p><b>Art. 22 Gesamtbelastung</b> (Art. 124 TSchV)</p> <p>Für die Beurteilung der Gesamtbelastung sind die genetisch bedingten Belastungen, die durch Eingriffe oder Massnahmen hervorgerufenen Belastungen sowie <del>andere</del> weitere Verletzungen der Würde nach Artikel 3 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005<sup>1</sup> zu berücksichtigen. §</p>	<p><b>erläutert:</b></p> <p>Art 20 basiert auf den alten Formulierungen.</p> <p>Art 21 deckt den pathozentrischen Anteil ab</p> <p>Art 22 Zusammenzug der Gesamtbelastung</p> <p><b>erläutert:</b></p> <p>findet das Schema dazu sehr schwierig zu verstehen. Die anderen Mitglieder der Kommission finden dies ebenfalls.</p> <p>erklärt die Gedanken dahinter: Die Basisbelastung aus dem Tierversuch plus die Belastung aus der gentechnischen Veränderung plus die Belastung durch Würdeverletzung soll hiermit berücksichtigt werden. Die Formulierung „andere Würdeverletzung“ kann nicht in Schweregrade gedrängt werden, Würde hat keine Stufung. Die Entscheidung kann nur über ja/nein-Entscheide stattfinden. Alle Begriffe sind gleichwertig, dementsprechend braucht es 3 Entscheidungen.</p> <p>sieht hierbei als wichtigen Bestandteil die Zusammenarbeit mit der EKAH und schlägt vor, in einer späteren Phase eine gemeinsame Sitzung abzuhalten.</p>

Im Anhang 4 muss ein Kreuz in der 1. Spalte bei „Verhalten während des Umsetzens“ noch eingefügt werden.